

Thomas Sutter-Somm
Viktória Harsági (Hrsg.)

**Die Entwicklung des
Zivilprozessrechts in
Mitteleuropa um die
Jahrtausendwende**

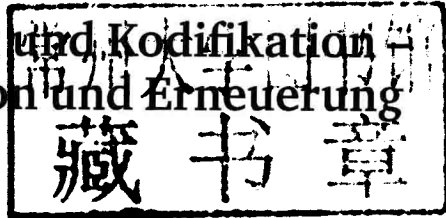
Reform und
Kodifikation –
Tradition und
Erneuerung

Schulthess §

Thomas Sutter-Somm
Viktória Harsági (Hrsg.)

Die Entwicklung des Zivilprozessrechts in Mitteleuropa um die Jahrtausendwende

Reform und Kodifikation
Tradition und Erneuerung



Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, vorbehalten. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme.

© Schulthess Juristische Medien AG, Zürich · Basel · Genf 2012
ISBN 978-3-7255-6600-6

www.schulthess.com

Vorwort

Im Jahre 2011 wurde die berühmte, von ALEXANDER PLÓSZ geschaffene ungarische Zivilprozessordnung hundert Jahre alt. Aus diesem Anlass organisierte Dr. VIKTÓRIA HARSÁGI (Lehrstuhl für Zivilverfahrensrecht der Pázmány Péter Katholische Universität, Budapest) eine internationale Tagung, die am 14. und 15. Oktober 2011 in feierlichem Rahmen im Festsaal der genannten Universität stattfand. Das Tagungsthema *«Die Entwicklung des Zivilprozessrechts in Mitteleuropa um die Jahrtausendwende. Reform und Kodifikation – Tradition und Erneuerung»* wurde in Anlehnung an die von Herrn Professor Dr. WALTER RECHBERGER (Universität Wien) organisierte Wiener Tagung von 2008 in Wien gewählt, deren Referate unter dem Titel *«Die Entwicklung des Zivilprozessrechts in Mittel- und Südeuropa seit 1918»* (Jan Sramek Verlag, 2011) veröffentlicht wurden. Denn zwischen den Prozessrechten der ehemaligen Staaten der österreichisch-ungarischen Doppelmonarchie bestehen eine enge Verwandtschaft und gemeinsame Wurzeln. In vielen Belangen ist die österreichische Zivilprozessordnung, das Werk FRANZ KLEINS, unter historischen Gesichtspunkten die gemeinsame Wurzel.

Es war deshalb naheliegend, für das Centenarium der alten ungarischen ZPO eine Fachtagung zu veranstalten, um die neuen Entwicklungen der prozessrechtlichen Kodifikationen und Reformen der mitteleuropäischen Staaten zu untersuchen bzw. miteinander zu vergleichen. An der Konferenz vom 14./15. Oktober 2011 sollte deshalb nicht nur eine Hundertjahrfeier der ungarischen Zivilprozessordnung stattfinden. Sondern der inhaltliche Schwerpunkt der Konferenz bestand darin, einen Überblick über die Entwicklungen der Zivilprozessordnungen Mitteleuropas zu vermitteln. Insbesondere Reformen und Kodifikationen der beiden letzten Jahrzehnte standen im Vordergrund. Die Tagungsvorträge sollten es ermöglichen, Bilanz über die Entwicklung der Prozessrechte des mitteleuropäischen Raums zu ziehen. Insbesondere die politischen Umwälzungen in den ehemaligen sozialistischen Ländern Mittel-Osteuropas haben auch zu neuen Zivilprozessgesetzen geführt. Bei der Schaffung der entsprechenden Zivilprozessrechtskodifikationen ergaben sich ähnliche Probleme wie im 19. Jahrhundert in West-Europa. Allerdings begegneten die betroffenen Länder den Problemen bei der Rechtssetzung im Zivilprozessrecht auf unterschiedliche Weise.

Die in diesem Tagungsband gebotene Gesamtschau über die Rechtsentwicklung im mitteleuropäischen Raum (in weit verstandenem Sinn) ist nicht nur von wissenschaftlichem Interesse, sondern kann allenfalls auch wertvolle Impulse für künftige Reformen und Kodifikationen geben. Dafür ist stets ein rechtsvergleichender Ansatz fast unentbehrlich. Das Beispiel für einen derartigen Ansatz ist bereits die ungarische

ZPO von 1911, hatte doch ALEXANDER PLÓSZ einen besonderen Akzent auf die rechtsvergleichende Methode gelegt, ohne dabei die ungarische Rechtstradition zu vernachlässigen. Diese beiden Perspektiven, Rechtsvergleichung und eigene Rechtstradition, waren auch für die Veranstalter der Tagung ein wichtiger Gesichtspunkt.

An der Tagung fanden Referate (mit anschliessender Diskussion) zu folgenden Ländern statt: Bulgarien, Deutschland, Italien, Kroatien, Litauen, Österreich, Rumänien, Schweiz, Slowenien, Tschechien, Ukraine, Ungarn. Für den Tagungsband konnte zudem nachträglich ein Beitrag zu Polen berücksichtigt werden. Entsprechend dem Tagungsprogramm ist auch der vorliegende Band in vier Teile gegliedert: 1. Ungarische ZPO von 1911 und der deutschsprachige Raum, 2. Tradition und Erneuerung, 3. Prozessuale Reformen der ehemaligen Ostblockstaaten, 4. Kodifikation in den ehemaligen Ostblockstaaten.

Die Veranstalter der Fachtagung danken:

- Der Juristischen Fakultät der Pázmány Péter Katholische Universität für die Möglichkeit, die Konferenz veranstalten zu können, insbesondere auch für die bereitgestellten finanziellen Mittel;
- den Mitgliedern des Lehrstuhls für Zivilverfahrensrecht, insbesondere Frau Dr. ÍRISZ HORVÁTH für ihre ausgezeichnete Mithilfe bei der Tagungsorganisation;
- Herrn Professor MIKLÓS KENGyel für seine Hilfe mit Rat und Tat bei der Themenwahl und Aufforderungen der Vortragenden;
- der Konrad-Adenauer-Stiftung (Deutschland), der Budapester Anwaltskammer sowie der ungarischen Landesnotarskammer für die grosszügige finanzielle Unterstützung.

Die Publikation des vorliegenden Tagungsbandes wurde von Prof. Dr. THOMAS SUTTER-SOMM (Universität Basel) organisiert und vorbereitet. Er bedankt sich für die spontane Bereitschaft aller damals Vortragenden, ihren Beitrag für die vorliegende Publikation zur Verfügung zu stellen. Bei Aufbereitung der Beiträge zur Publikation haben wertvolle Mithilfe geleistet: Dr. iur. BENEDIKT SEILER sowie YANNICK HOSTETTLER, BLaw (beide Assistierende an der Juristischen Fakultät, Universität Basel). Für die Übersetzung des Beitrags von Herrn Pantilimon von der englischen in die deutsche Sprache danken die Herausgeber Herrn lic. iur. R. A. MEIER. Für die Aufnahme des vorliegenden Bands in das Verlagsprogramm und die ausgezeichnete Unterstützung danken die Herausgeberin und der Herausgeber der Schulthess Juristische Medien AG, insbesondere den Verlegern, Herrn MARCO GIANINI sowie Herrn ANDREAS HOHNHEISER sowie Frau SASKIA LANGHART für die technische Produktion des vorliegenden Bands.

Basel/Budapest, im Mai 2012

Prof. Dr. Thomas Sutter-Somm

Dr. Viktória Harsági

Inhaltsübersicht

Die österreichische ZPO 1895 – (k)ein Vorbild für die ungarische ZPO 1911?	1
<i>Prof. Dr. h.c. Dr. Walter H. Rechberger, Universität Wien</i>	
Die ungarische Zivilprozessordnung 1911 – ein Meisterwerk von Sándor Plósz	17
<i>Prof. Dr. Miklós Kengyel, Universität Pécs</i>	
Reformwellen im Zivilprozessrecht des vereinten Deutschlands	29
<i>Prof. Dr. Peter Gottwald, Universität Regensburg</i>	
Die Entwicklung der italienischen Zivilrechtspflege in den Jahren 1990–2010: Grundlinien	47
<i>Prof. Dr. Remo Caponi, Universität Florenz</i>	
Die Schweizerische Zivilprozessordnung – Entstehung und Schwerpunkte	61
<i>Prof. Dr. Thomas Sutter-Somm, Universität Basel</i>	
Einige Aspekte zur neuen rumänischen Zivilprozessordnung	75
<i>Rikárd-Árpád Pantilimon, Sapientia Universität, Klausenburg</i>	
Die Entwicklung des Zivilprozessrechts in Slowenien	87
<i>Prof. Dr. Aleš Galič, Universität Ljubljana</i>	
Entwicklung des kroatischen Zivilverfahrens in den letzten zwei Jahrzehnten in Umrissen	105
<i>Prof. Dr. Jasnica Garasic, Universität Zagreb</i>	
Die Entwicklung des tschechischen Zivilprozessrechts seit dem Jahre 1989	123
<i>Dr. Bohumil Dvořák, Universität Prag</i>	
Entwicklungstendenzen des ungarischen Zivilprozessrechts nach der Wende	137
<i>Dr. Viktória Harsági, Pázmány Péter Katholische Universität, Budapest</i>	
Die Entwicklung der litauischen ZPO in den letzten Jahren	157
<i>Prof. Dr. Vytautas Nekrosius, Universität Vilnius</i>	
Wesentliche Neuerungen der bulgarischen Zivilprozessordnung	165
<i>Dr. Oskar Kollmann, Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien</i>	
Der Gerichtsaufbau und die Quellen des bürgerlichen Verfahrensrechtes der Ukraine	177
<i>Prof. Dr. Volodymyr Kossak, Universität Lviv</i>	
Reformen des Zivilprozessrechts in der dritten polnischen Republik	189
<i>Prof. Dr. Karol Weitz, Universität Warschau</i>	

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsübersicht	V
Vorwort	XI
 Die österreichische ZPO – (k)ein Vorbild für die ungarische ZPO 1911?	
<i>Walter H. Rechberger</i>	1
A. Das österreichische zivilgerichtliche Verfahren vor den Justizgesetzen von 1895/96	1
B. Die Abkehr von festgefahrenen Verfahrensgrundsätzen	2
C. Die Ideenwelt von <i>Franz Klein</i>	3
D. Das <i>Kleinsche</i> Verfahren im Detail	4
I. Die Verfahrensgrundsätze	4
II. Die Durchführung des Verfahrens	5
III. Mittel zur Sicherstellung einer raschen Verfahrensführung	7
IV. Das Beweisverfahren	8
E. Das Fortwirken Kleinschen Gedankenguts in der österreichischen Zivilprozessgesetzgebung	9
I. Die Berufung der Zivilverfahrens-Novelle 2002 auf Kleins Ideen	9
II. Zivilverfahren als wirksame Gegenwartshilfe – das Mahnverfahren	10
III. Weitere Massnahmen der ZVN 2002 zur Verfahrensbeschleunigung	12
F. Die ungarische ZPO aus 1911 vor dem Hintergrund der österreichischen ZPO aus 1895	13
 Die ungarische Zivilprozessordnung 1911 – ein Meisterwerk von Sándor Plósz	
<i>Miklós Kengyel</i>	17
A. Die lange Geschichte der Entstehung des Gesetzes	17
B. Ausländische Einflüsse auf die ungarische Kodifikation	19
C. Die Wirkung der deutschen Zivilprozessordnung	21
D. Die Wirkung der österreichischen Zivilprozessordnung	23
 Reformwellen im Zivilprozessrecht des vereinten Deutschlands	
<i>Peter Gottwald</i>	29
A. Ausgangslage	29
B. Modernisierung des Verfahren bis 2001	29
I. Rechtswegverweisung	29
II. Selbständiges Beweisverfahren	30
III. Schiedsverfahrensrecht	30
IV. Einzelrichtereinsatz	31
V. Sicherheitsleistung	31

VI.	Zustellungsrecht	31
VII.	Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs	32
C.	Die Reform des Zivilprozesses 2001	33
I.	Die neue Berufung	34
II.	Die reine Zulassungsrevision	35
III.	Neuordnung des Beschwerderechts	36
IV.	Stärkung der ersten Instanz	36
V.	Anhörungsrüge	37
VI.	Justizmodernisierung	38
VII.	Postulationsfähigkeit	38
VIII.	Kapitalanleger-Musterverfahren	39
D.	Neuordnung des Kostenrechts	39
E.	Reform des Familienverfahrens und des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit	40
I.	Allgemeine Reformziele	41
II.	Neuregelung der einstweiligen Anordnung	41
III.	Das grosse Familiengericht	41
F.	Modernisierung des Zwangsvollstreckungsrechts	42
I.	Pfändungsschutz von Altersrenten Selbständiger	42
II.	Verbesserung des Kontopfändungsschutzes	42
III.	Erhöhung der Pfändungsfreibeträge	43
IV.	Internetversteigerung	43
V.	Verbesserte Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung	44
G.	Ausblick	45

Die Entwicklung der italienischen Zivilrechtspflege in den Jahren 1990–2010: Grundlinien

Remo Caponi		47
A.	Einleitung	47
B.	Novelle von 1990	48
I.	Strenge Gestaltung des Erkenntnisverfahrens	48
II.	Justizorganisatorische Massnahmen	49
III.	Hat die Reform von 1990 ihre Ziele erreicht?	50
IV.	Neugestaltung des Verfahrens des einstweiligen Rechtsschutzes	51
V.	Entscheidung in der Sache selbst durch den Kassationsgerichtshof	52
C.	Mediation	54
I.	Trend zur Mediation	54
II.	Obligatorischer Schlichtungsversuch	55
III.	Staatliche Justiz und Mediation	56
D.	Schlussbemerkungen	58
Literaturverzeichnis (Werke in deutscher bzw. englischer Sprache)		59

Die Schweizerische Zivilprozessordnung – Entstehung und Schwerpunkte

Thomas Sutter-Somm	61
A. Entstehungsgeschichte	61
I. Die rechtspolitische Ausgangslage	61
B. Aufbau und Inhalt der Schweizerischen ZPO	67
I. Übersicht über den systematischen Aufbau der ZPO	67
II. Die zentralen Regelungsbereiche	68
1. 1. Teil: Allgemeine Bestimmungen (Art. 1–196 ZPO)	68
2. 2. Teil: Besondere Bestimmungen (Art. 197–352 ZPO)	70
3. Insbesondere der Ablauf des ordentlichen erstinstanzlichen Verfahrens	71
C. Ausblick	73

Einige Aspekte zur neuen rumänischen Zivilprozessordnung

<i>Rikárd-Árpád Pantilimon</i>	75
A. Einführung: Die historischen Anfänge	75
B. Weiterentwicklung der rumänischen Zivilprozessordnung	76
C. Wichtige Neuerungen	78
D. Vereinheitlichung auf Stufe des Obersten Gerichts- und Kassationshofs	83
E. Allgemeine Schlussfolgerungen zur neuen Zivilprozessordnung	85

Die Entwicklung des Zivilprozessrechts in Slowenien

<i>Aleš Galič</i>	87
A. Von der Habsburgermonarchie zum Königreich Jugoslawien	87
B. Die Jahre des jugoslawischen Sozialismus	88
C. Die Transformation nach der Unabhängigkeit Sloweniens	92
D. Der Einfluss des Beitritts Sloweniens zur EMRK und zur Europäischen Union ...	94
E. Weitere Novellierungen des Zivilprozessrechts: die Förderung der alternativen Streitbeilegung	94
F. Die ZPO-D Novelle (2008): Die Stärkung der Richtermacht und die Prozessförderungs- pflicht der Parteien	96
G. Abschliessend	99
Literaturverzeichnis	100
Gesetzestexte	103

Entwicklung des Kroatischen Zivilverfahrens (Erkenntnisverfahrens) in den letzten zwei Jahrzehnten in Umrissen

<i>Jasnica Garasić</i>	105
A. Einführung	105
B. Die wichtigsten Änderungen des Zivilverfahrensgesetzes	106
I. Novelle aus dem Jahr 2003	106
II. Novelle aus dem Jahr 2008	114
III. Novelle aus dem Jahr 2011	116
C. Schlusswort	119

Die Entwicklung des tschechischen Zivilprozessrechts seit dem Jahre 1989

<i>Bohumil Dvořák</i>	123
A. Einleitung	123
B. Erste Reformen nach 1989	125
I. Die grosse Demokratisierungsnovelle aus dem Jahr 1991	125
II. Entkräftung des Grundsatzes der materiellen Wahrheit	127
III. Stärkung der Rolle des Obersten Gerichts	128
IV. Bedeutung des Verfassungsgerichts für das Zivilverfahren	128
C. Entwicklung nach 2000	129
I. Die «grosse» Novelle aus dem Jahr 2000	129
II. Änderungen im Exekutionsverfahren	131
III. Neugestaltung des Verwaltungsgerichtsverfahrens	131
IV. Reform des Berufungsverfahren 2005	131
V. Die «Gesamtnovelle» 2009	132
D. Schlussfolgerungen	134
Literaturübersicht	135

Entwicklungstendenzen des ungarischen Zivilprozessrechts nach der Wende

<i>Viktória Harsági</i>	137
A. Die sozialistische Periode	137
B. Überblick über die der Wende folgende Periode	140
C. Die aus der Änderung des Gerichtsverfassungssystems stammenden Reformen	141
D. Die nach den Entscheidungen des Verfassungsgerichts eingetretenen	
Änderungen	142
E. Die Umdeutung der Grundsätze	145
F. Änderungen zur Erhöhung der Effektivität	148
G. Die anfänglichen Schritte des Ausbaus der elektronischen Justiz	149
H. Die Wirkung des Gemeinschaftsrechts auf das ungarische Zivilprozessrecht	151
I. Sonstige wichtige Änderungen	152
J. Schlussfolgerungen	153

Die Entwicklung der litauischen ZPO in den letzten Jahren

<i>Vytautas Nekrošius</i>	157
---------------------------------	-----

Wesentliche Neuerungen der bulgarischen Zivilprozessordnung

<i>Oskar Kollmann</i>	165
A. Einleitung	165
B. Zum Zustellwesen	170
Literaturverzeichnis	176

**Der Gerichtsaufbau und die Quellen des bürgerlichen Verfahrensrechtes
der Ukraine (die allgemeine Charakteristik)
Entwicklungsgeschichte der Zivilprozessgesetzgebung der Ukraine von
1918 bis 1963**

Volodymyr Kossak 177

A. Das heutige gerichtliche System 179

B. Die Quellen des bürgerlichen Verfahrensrechts 181

C. Der Begriff und die Bedeutung des Stadiums der Gerichtsverhandlung 182

D. Die Überprüfung von gerichtlichen Verordnungen, die nicht in Rechtskraft
erwachsen sind – Das Appellationsverfahren 184

E. Die Prüfung der in Rechtskraft erwachsenen gerichtlichen Verordnungen –
Das Revisionsverfahren 185

F. Das alternative Gerichtswesen 186

Reformen des Zivilprozessrechts in der Dritten Polnischen Republik

Karol Weitz 189

A. Einführung 189

B. Hauptrichtungen der Reformen nach der politischen Wende 190

 I. Allgemeines 190

 II. Dispositions- und Verhandlungsgrundsatz, Wahrheitsfindung 195

 III. Prozessförderungslast und Konzentration des Prozessmaterials 197

 IV. Ordentliche und ausserordentliche Rechtsmittel 200

 V. Struktur des Prozesses – besondere Verfahren 204

 VI. Neue Technologien und elektronische Justiz 205

C. Schlussbemerkung 206

Literaturverzeichnis 206

Die österreichische ZPO – (k)ein Vorbild für die ungarische ZPO 1911?

Walter H. Rechberger

A. Das österreichische zivilgerichtliche Verfahren vor den Justizgesetzen von 1895/96

Als Einleitung zu den Referaten, die bei dieser Tagung aus Anlass des hundertsten Geburtstags der ungarischen ZPO aus 1911 gehalten werden, bietet es sich an, ein wenig die Prozessrechtsgeschichte zu betrachten. Auch für das Prozessrecht gilt: Das Verständnis für ein Gesetzeswerk beginnt mit einem Blick zurück in die Zeit vor seiner Schaffung.

Was nun das Prozessrecht der Donaumonarchie betrifft, so war das 19. Jahrhundert von der Allgemeinen Gerichtsordnung (AGO) *Joseph II.* aus dem Jahr 1781 geprägt. Bei der Westgalizischen Gerichtsordnung aus dem Jahr 1796, die zunächst in West-Galizien, später auch in anderen Kronländern eingeführt wurde, handelte es sich um ein im Wesentlichen identisches Gesetz.¹ Und auch die Provisorische Zivilprozessordnung für Ungarn, Kroatien, Slawonien, die serbische Wojwodschaft und das Temescher Banat aus dem Jahr 1852 war im Wesentlichen eine Kopie der AGO.² Die ungarische Zivilprozessordnung 1868 unterschied sich davon nicht grundlegend. Kennzeichnend für die Gerichtsordnungen waren die Grundsätze der Schriftlichkeit, Geheimhaltung, Mittelbarkeit und der gebundenen Beweiswürdigung; sie verkörperten damit nichts anderes als eine modernisierte Fassung des kanonisch-gemeinen Prozessrechts. Es gab kein Unmittelbarkeitsprinzip: Die Stoffsammlung oblag nicht notwendigerweise jenem Richter, der letztlich über den Rechtsstreit zu entscheiden hatte.³ Die Verfahrensführung zog sich meist über Jahre; den Prozesssieg errang regelmässig die wirtschaftlich stärkere Partei – nicht zuletzt eine Folge des Mangels einer richterlichen Prozessleitung. Da der Streitgegenstand als «Eigentum» der Parteien betrachtet wurde, hatte sich der Richter jeglicher Einflussnahme auf das Beweisverfahren zu enthalten und sich in seiner Entscheidungsfindung allein auf das Vorbringen der Parteien zu beschränken. Damit kreierte diese Prozess-

¹ Vgl. nur *Franz Klein/Friedrich Engel*, *Der Zivilprozess Österreichs*, Mannheim/Berlin/Leipzig, 1927, 30.

² *S Alan Uzelac*, Kroatien, in *Walter H. Rechberger* (Hrsg.), *Die Entwicklung des Zivilprozessrechts in Mittel- und Südosteuropa seit 1918*, Wien 2011, 175 (177 f.).

³ Vgl. *Klein/Engel*, *Zivilprozess* 31.

ordnungen das klassische Model eines Verfahrens, in dem bloss die formelle, nicht aber die materielle Wahrheit festgestellt werden konnte bzw. sollte.⁴

Mit dieser Passivität des Richters standen die Gerichtsordnungen allerdings im Gegensatz zu den damaligen Zeit- und Geistesströmungen, war doch der Josephinismus vom Bestreben gekennzeichnet, die Macht des Herrschers und seiner Organe zum Ausdruck zu bringen und zu festigen. Andererseits war das josephinische Gedankengut – insofern der Zeit voraus – in hohem Masse von sozialen Erwägungen geprägt. Die Philosophie der Gerichtsordnungen war aber insofern nicht gänzlich veraltet, als sie eine Tendenz vorwegnahm, die von den Europäischen Revolutionen in den Vierzigerjahren des 19. Jahrhunderts ausging, nämlich die Parteien vor staatlicher (und im speziellen: richterlicher) Willkür zu schützen und die Kontrolle über das Verfahren gänzlich in ihre Hände zu legen.⁵

B. Die Abkehr von festgefahrenen Verfahrensgrundsätzen

Aufgrund der Unzulänglichkeiten, die die Anwendung der Gerichtsordnungen – nicht zuletzt in sozialer Hinsicht – mit sich brachte, wurde die Forderung nach der Schaffung einer einheitlichen Verfahrensordnung, die auch den Bedürfnissen der minderbemittelten Klassen Genüge zu leisten imstande war, immer drängender. Die Notwendigkeit einheitlicher Normen ergab sich auch daraus, dass die eigentliche Gerichtsordnung durch zahlreiche Spezialgesetze für bestimmte Materien, die ab dem Jahr 1819 in Kraft getreten waren,⁶ unterlaufen wurde. Das hatte aber durchaus sein Gutes: In zahlreichen Sondervorschriften wurden nämlich bereits die Grundsätze der Unmittelbarkeit, der Öffentlichkeit und Mündlichkeit sowie das Prinzip der freien richterlichen Beweiswürdigung normiert. Und bereits das erste sondergesetzliche Verfahren, jenes in Eheangelegenheiten,⁷ war auf die Feststellung der materiellen Wahrheit ausgerichtet.⁸ In vielen dieser Spezialgesetze zeichnete sich generell eine Tendenz in Richtung der Stärkung der Richtermacht ab. Besonders hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang das Bagatellverfahren,⁹ in dem der Richter aus

⁴ Vgl. *Walter H. Rechberger, Social Civil Proceedings. The Concept of the Austrian Civil Procedural Law according to Franz Klein*, Teise (Law) 2007/65 (Vilnius University Publishing House) 158.

⁵ S hierzu und zu den daraus resultierenden Problemen *Susanne Frodl, The heritage of the Franz Klein reform of Austrian civil procedure 1895/96, CJK (Civil Justice Quarterly) Volume 31, Issue 1 2012, 43 (45)*.

⁶ Im Einzelnen hierzu *Gerhard Dahlmanns in Helmut Coing (Hrsg), Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte III/2, München, 1982, 2709 ff.*

⁷ Hofdekret vom 23. August 1819 über das Verfahren in streitigen Ehestreitigkeiten, JGS 1819/1595. Näher hierzu und zu anderen summarischen Verfahren, die in den darauf folgenden Jahren in Kraft traten *Klein/Engel, Zivilprozess 35 ff; Dahlmanns in Coing (Hrsg), Handbuch III/2, 2709 ff.*

⁸ Die Grundlage hierfür sollte die Möglichkeit zur amtswegigen Erhebung der entscheidungswesentlichen Umstände bieten; vgl. *Klein/Engel, Zivilprozess 35*.

⁹ Gesetz vom 27. April 1873 über das Verfahren in geringfügigen Sachen bis zu 25 fl, RGBI 1873/66.

prozessökonomischen Überlegungen dazu ermächtigt wurde, überflüssiges Tat- und Beweisvorbringen zurückzuweisen, wenn der Zweck desselben in der Verzögerung des Verfahrens gelegen war.¹⁰ Damit setzte in Österreich eine Tendenz ein, die im Zuge der *Kleinschen* Prozessreform Allgemeingültigkeit erlangen sollte.

C. Die Ideenwelt von *Franz Klein*

Wenngleich bereits die erwähnten Sondergesetze weiteren Reformversuchen den Boden bereiteten, war es vor allem die in den Siebzigerjahren des 19. Jahrhunderts verstärkte Bedeutung der sozialen Frage und die Änderung der politischen Verhältnisse, die den durchschlagenden Erfolg der *Kleinschen* Reformen ermöglichte.¹¹ Ausgangspunkt für *Klein* bildete die Sichtweise von Staat und Prozess als Wohlfahrtseinrichtung.¹² *Klein* betrachtete den Prozess nicht als Einzelphänomen, sondern hob vielmehr dessen gesamtwirtschaftliche und gesellschaftliche Bedeutung hervor.¹³ (Zivil-)Gerichtliche Verfahren sollten sich durch eine angemessene Verteilung von Leistung und Erfolg, Mittel und Zweck kennzeichnen und auch der Knappheit der staatlichen (finanziellen wie personellen) Ressourcen Rechnung tragen.

Klein spricht immer wieder von einer Trias von Zwecken des Zivilverfahrens: 1. der Durchsetzung legitimer Forderungen, die das materielle Recht anerkennt; 2. der schnellen Lösung der Streitigkeit und 3. der Wirtschaftlichkeit.¹⁴ Das erste dieser drei Ziele ist auf Entscheidungen gerichtet, die das materielle Recht auf der Basis eines der Wahrheit entsprechenden Sachverhalts korrekt zur Anwendung gelangen lassen. Für *Klein* stellt die möglichst der Wahrheit entsprechende Tatsachenfeststellung das zentrale Anliegen dar, das ihn dazu veranlasste, die Verantwortung des Richters im Beweisverfahrens herauszustreichen. Wesentlich war für ihn deshalb die Neuordnung der Kräfte im Verfahren, konkret die Zuweisung der Prozessleitungsfunktion an den Richter. Er hat damit – diese Etikettierung von *Böhm*¹⁵ wird heute allgemein verwendet – das *«erste Prozessmodell des sozialen Rechtsstaates»* ent-

¹⁰ Vgl. dazu *Rainer Sprung*, Die Ausgangspositionen österreichischer Zivilprozessualistik und ihr Einfluss auf das deutsche Recht, ZJP 92 (1979) 8.

¹¹ Hierzu vgl. etwa *Dahlmanns* in *Coing* (Hrsg.), Handbuch III/2, 2699 (2730 ff.); *Frodl*, The heritage, CJP 2012, 47.

¹² Diese Auffassung ist massgeblich auf die Gedankenwelten *Gönners* (s. *Peter Böhm*, Der Streit um die Verhandlungsmaxime. Zum Einfluss der Verfahrenstheorie des 19. Jahrhunderts auf das gegenwärtige Prozessverständnis, Ius Commune VII [1978] 136 [141]) – vgl. dazu weiter unten im Text –, *Mengers* und *Steinbachs* zurückzuführen; vgl. etwa *Frodl*, The heritage, CJP 2012, 50 ff. mwN.

¹³ Vgl. *Rainer Sprung*, Die Grundlagen des österreichischen Zivilprozessrechts, ZJP 90 (1977) 392.

¹⁴ *Franz Klein*, Zeit- und Geistesströmungen im Prozesse (Vortrag 1901), in *Josef Friedländer/Ottillie Friedländer* (Hrsg.), Reden, Vorträge, Aufsätze, Briefe I, Wien, 1927, 117 (130); *Klein/Engel*, Zivilprozess 199 ff.

¹⁵ *Peter Böhm*, Die österreichischen Justizgesetze von 1895/96, in *Herbert Hofmeister* (Hrsg.), Kodifikation als Mittel der Politik, Wien/Graz/Köln, 1986, 59 (63).

wickelt. Wobei festzuhalten ist, dass es sich dabei nicht um erstmals in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts im Zusammenhang mit der Industrialisierung auftretende Phänomene handelt. Kleins Grundideen von der Verteilung der Kräfte im Prozess, von der Dispositionsbefugnis der Parteien und der Betrauung des Richters mit der Leitung des Verfahrens wurden nämlich – auch diese Erkenntnis verdanken wir Böhm¹⁶ – bereits von Nikolaus v. Gönner zu Beginn des 19. Jahrhunderts vertreten. Gleichfalls bereits bei Gönner findet sich die Befugnis des Richters zur amtswegigen Tatsachenforschung als Grundlage für eine materielle Wahrheitsfindung und zur Zurückweisung irrelevanten Tatsachen- oder ungeeigneten Beweisvorbringens.

Klein war – wie er in seinem Beitrag aus Anlass des ungarischen Landesjuristentags 1911¹⁷ betont – bestrebt, in bewusster Abkehr von einem System, das eine Reihe von Spezialverfahren vorsah, die Vorzüge des neuen Verfahrensdenkens in einem einheitlichen Zivilprozess zu verwirklichen. Darüber hinaus war er sich aber darüber im Klaren, dass seine Ideen nicht bloss durch eine einzige Massnahme, sprich: ein neues Prozessgesetz, zu verwirklichen waren, sondern dass es dafür einer Bündelung von Massnahmen bedurfte.¹⁸ Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang vor allem auch die Kleinschen Entwürfe betreffend die Gerichtsorganisation und die richterliche Ausbildung.¹⁹

D. Das Kleinsche Verfahren im Detail

I. Die Verfahrensgrundsätze

Es stellt am Ende des 19. Jahrhunderts keine Sensation (mehr) dar, dass sich das neue von Franz Klein konzipierte Verfahren an den Grundsätzen der Öffentlichkeit, der Unmittelbarkeit, der Mündlichkeit und der freien Beweiswürdigung orientieren sollte. Originalität beweist das Verfahren dagegen vor allem in seinem Stoffsammlungsmodell, mit dem Klein – wie schon angedeutet – gewährleisten will, dass das Verfahren zu einem Ergebnis führt, das gänzlich im Einklang mit dem materiellen Recht steht.²⁰ Zwecks gerechter Verteilung der Chancen im Prozess soll dem Richter der Vorsitz über das Verfahren zukommen, welches er nicht nur in formeller als auch in materieller Hinsicht leiten soll (sog «diskretionäre Gewalt» des Rich-

¹⁶ Böhm, *Ius Commune* VII (1978) 136 (137 ff).

¹⁷ S Franz Klein, Die Aufnahme des Référé in das ungarische Prozessrecht, in Friedländer/Friedländer (Hrsg), Reden I 139 (insb. 148, 149).

¹⁸ Vgl. Klein/Engel, Zivilprozess 245.

¹⁹ Vgl. Herbert Hofmeister, Franz Klein (1854-1926), zur 130. Wiederkehr seines Geburtstages, RZ 1984, 200, (202).

²⁰ Franz Klein, Rede in der Generaldebatte des Abgeordnetenhauses zum Beratungsgesetz der Zivilprozessordnung, in Friedländer/Friedländer (Hrsg), Reden I 47 (51).

ters²¹). Am Ausgangspunkt der richterlichen Sachverhaltsaufklärung soll zwar die Verhandlungsmaxime stehen, weil es zunächst Sache der Parteien ist, alle notwendigen Tatsachenbehauptungen aufzustellen und die entsprechenden Beweise anzubieten. Doch war es Kleins Anliegen, die Aufgabenteilung zwischen Gericht und Parteien bei der Sachverhaltsaufklärung – in bewusster Abkehr vom Vorbild der dZPO, in deren Stammfassung der reine Verhandlungsgrundsatz verwirklicht wurde – behutsam in die Richtung des Untersuchungsgrundsatzes zu lenken.²² Deshalb soll der Richter die Möglichkeit haben, die Parteien nicht nur zur Bekanntgabe von Beweismitteln aufzufordern, sondern auch selbst von Amts wegen alle Beweismittel aufzunehmen, von denen – so § 183 Abs. 1 Z 4 ZPO – «nach der Klage oder dem Gange der Verhandlung Aufklärung über erhebliche Tatsachen zu erwarten ist».²³ Anderes würde bedeuten, so das immer wieder zitierte Kleinsche Diktum, «den Richter zu einem irrigen oder doch nur relativ richtigen, beziehungsweise ungenauen Urtheil zu leiten und zu verhalten».²⁴

Die Parteien wiederum soll eine Wahrheits- und Vollständigkeitspflicht treffen. Die Wahrheitspflicht, die in der neuen Verfahrensordnung «*erstmal von einer rein sozial-ethischen zu einer sanktionierten rechtlichen Anforderung erhoben (wurde)*»,²⁵ stellt für Klein gleichsam das Korrelat zur «Wohltat» der richterlichen Prozessleitung dar. Auch sie erfließt für ihn aus der staatlichen Wohlfahrtsaufgabe, und zwar insofern, als durch die grösstmögliche Wahrheitsfindung in erster Instanz weitere Verfahren hinten gehalten und auf diese Weise gesellschaftliche Spannungen so kurz wie möglich gehalten und unnötige Kosten vermieden würden.²⁶

II. Die Durchführung des Verfahrens

Dem Kläger soll die Befugnis zur Einbringung und zur Disposition über die Klage zukommen; die Parteien sollen verpflichtet sein, die Tatsachen und Beweise vorzubringen. Der Richter soll die für die Entscheidung massgeblichen Umstände so rasch als möglich sichten und das Verfahren zügig abschliessen. Angestrebt ist daher eine

²¹ Damit sollte der Einfluss des Richters auf die Stoffsammlung («Vorbereitung der Urteilsgrundlagen», vgl. Materialien zu den neuen österreichischen Zivilprozessgesetzen, Band I, Wien, 1897, 261, 263) betont werden.

²² Vgl. dazu Winfried Kralik, Die Verwirklichung der Ideen Franz Kleins in der Zivilprozessordnung von 1895, in Herbert Hofmeister (Hrsg.), Forschungsband Franz Klein, Wien, 1988, 89 (91).

²³ Die entgegen den Kleinschen Intentionen in das Gesetz aufgenommenen Beschränkungen der amtsweiligen Beweisaufnahme beim Urkunden- und Zeugenbeweis (§ 183 Abs. 1 Z 2 und § 183 Abs. 2 ZPO) haben nur geringe praktische Bedeutung erlangt.

²⁴ Franz Klein, Pro futuro – Betrachtungen über Probleme der Civilprozessreform in Oesterreich, Wien, 1891, 13.

²⁵ Peter Böhm, Zu den rechtstheoretischen Grundlagen der Rechtspolitik Franz Kleins, in Herbert Hofmeister (Hrsg.), Forschungsband Franz Klein, 191 (200).

²⁶ IdS Klein, Zeit- und Geistesströmungen, in Friedländer/Friedländer (Hrsg.), Reden I 117 (132 f).

«Arbeitsgemeinschaft Zivilprozess», die sich durch eine aktive Zusammenarbeit zwischen Gericht und Parteien auszeichnet. Der Richter soll den Vorsitz über das Verfahren führen und unvertretene Parteien entsprechend anleiten. Er soll dafür Sorge tragen, dass die Tatsachen umfassend erörtert werden, unerhebliche Umstände jedoch keine unnötige Aufmerksamkeit finden, und er soll befugt sein, die Möglichkeit von Sach- und Beweisvorbringen zeitlich zu beschränken. Im Zuge der Befragung der Parteien oder auf andere geeignete Weise sollte der Richter die für seine Entscheidung wesentlichen Grundlagen gewinnen; den Parteien sollte ebenfalls ein Fragerecht eingeräumt werden.²⁷

Vor dem Hintergrund des österreichischen Zivilprozesses des 19. Jahrhunderts, in dem der Richter – nach dem vielzitierten Diktum *Sprungs* – «nur ein geduldiger Mitarbeiter [...], ein Hampelmann, der sich nur bewegen durfte, wenn die Parteien ihn am Schnürchen zogen»²⁸ war, kommt die Aktivität des «Kleinschen Richters» zunächst augenscheinlich bei der eigentlichen Verfahrensleitung zum Ausdruck. Hier ist der Richter in grossem Umfang dominant, ja sogar souverän bei der Festlegung von Fristen, der Anberaumung von Tagsatzungen und überhaupt bei der Entscheidung von Fragen, die sich nicht direkt mit dem Meritum befassen.²⁹ Damit hat *Klein* noch im 19. Jahrhundert eine Entwicklung vorweg genommen, die in anderen Ländern – vor allem im Bereich des Common Law³⁰ – erst im (späten) 20. Jahrhundert zu beobachten ist, nämlich die Möglichkeit bzw. Verpflichtung des Richters zu einem «*active case management*». Sein Richter ist tatsächlich weitgehend der Manager des Verfahrens (*managerial judge*), weil der Fortgang des Prozesses zu jedem Zeitpunkt in seinen Händen liegen und unter seiner Kontrolle stehen muss.³¹

Nach *Klein* gebietet es die Wohlfahrtsaufgabe des Staates auch, durch eine rasche Abwicklung des Verfahrens die Kosten so gering wie möglich zu halten, weil es nur auf diese Weise jeder Partei möglich sei, ihren Anspruch auch geltend zu machen.³² Ausserdem müsse der Zivilprozess schnell sein, weil er seine Funktion nur dann erfüllen könne, wenn er «Gegenwartshilfe» ist;³³ er müsse aber auch – vor allem in geringfügigen Rechtssachen – einfach sein.³⁴

²⁷ S für all das *Klein*, Pro futuro 10 ff; *Klein/Engel*, Zivilprozess 190.

²⁸ *Sprung*, ZZP 90 (1977) 387; *ders*, ZZP 92 (1979) 7.

²⁹ *S Uzelac*, Kroatien, in *Rechberger* (Hrsg), Entwicklung 185.

³⁰ S hierzu etwa für England und Wales: Access to Justice – Final Report by the Right Honourable the Lord Woolf, Master of the Rolls, London, 1996.

³¹ Vgl. *Remme R. Verkerk*, Fact-finding in civil litigation: a comparative perspective, Antwerp u.a., 2010, 257 (267 ff).

³² In diesem Sinne *Klein*, Zeit- und Geistesströmungen, in *Friedländer/Friedländer* (Hrsg), Reden I 117 (131).

³³ *Franz Klein*, Probevortrag an der Wiener Universität 1885, in *Friedländer/Friedländer* (Hrsg), Reden I 3 (8); *ders*, Vorlesungen über die Praxis des Civilprozesses, Wien, 1900, 10.

³⁴ S nur *Klein Engel*, Zivilprozess 193 f.